

Name:

Partei des Fortschritts

Kurzbezeichnung:

PdF

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Esserstraße 2
51105 Köln
z. H. Herrn Lukas Sieper**

Telefon:

(0 15 73) 4 43 38 23

Telefax:

-

E-Mail:

pdf.reden@gmail.com

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 25.09.2020)

Name:

Partei des Fortschritts

Kurzbezeichnung:

PdF

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Parteivorsitzender: Lukas Sieper

Vorstandsvorsitzender: Lukas Preis

Vorstandsmitglied: Carlo Lüdorf

Landesverbände:

./.

Satzung der Partei des Fortschritts (gem. § 6 PartG)

SATZUNG

Art. 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Name der Partei lautet „Partei des Fortschritts“. Als Kurzbezeichnung verwendet sie (in dieser Schreibweise) die Buchstabenkombination PdF.
- (2) Die Partei hat ihren Sitz in Köln, solange nicht Größe oder Zielsetzung der Partei etwas anderes erforderlich machen.
- (3) Die Partei des Fortschritts ist im gesamten Bundesgebiet, sowie im Rahmen der europäischen Union auch europaweit tätig. Die Partei des Fortschritts hat den Anspruch, potenziell alle Bürger durch ihre Tätigkeit zu vertreten.

Art. 2 Aufnahme und Austritt der Mitglieder

- (1) Der Beitritt in die Partei des Fortschritts ist durch mündliche Erklärung gegenüber einem Organ oder Organwahrer der Partei oder durch schriftlichen Antrag möglich. Es besteht kein Formerfordernis. Eine Aufnahme steht jedem Bewohner der Bundesrepublik Deutschland und jedem EU-Bürger offen. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Partei einverstanden.
- (2) Der Austritt aus der Partei des Fortschritts ist durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber der Partei möglich.

Art. 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Solange dies für die Finanzierung der Parteitätigkeit nicht notwendig ist, wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Jedes Mitglied hat, sobald die finanzielle Aufstellung der Partei dies zulässt, Anspruch auf die Ausstellung eines schriftlichen Mitgliedsausweises.
- (3) Jedes Mitglied hat ein Petitionsrecht gegenüber den Organen der Partei.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, sich in eines der Organe der Partei wählen zu lassen, oder sich auf offen stehende Positionen zu bewerben.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, das Logo, offizielle Schriftzüge oder Slogans der Partei zu verwenden, wenn es offizielle Positionen oder Anliegen der Partei verbreitet.
- (6) Mitglieder verpflichten sich, die Tätigkeit der Partei durch das Verbreiten ihrer Botschaften zu unterstützen. Dies soll insbesondere im Rahmen der sozialen Netzwerke, sowie dem persönlichen Bekanntenkreis geschehen.
- (7) Mitglieder verpflichten sich, den Zielen und Anliegen der Partei nicht entgegen zu wirken und keine öffentlichen Aussagen im Namen der Partei zu tätigen, die den Grundsätzen ihres Programms entgegen stehen.

Art. 4 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Ausschluss

- (1) Die Partei kann Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder erlassen, die den Zielen oder Grundsätzen der Partei entgegen wirken.

(2) Diese beinhalten, sind aber je nach Situation nicht beschränkt auf:

(a) Schriftliche Rügen.

(b) Suspendierung der Mitgliedschaft in oder Ausschluss aus Parteiorganen.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen werden durch den Vorstand angeordnet. Dieser hat erlassene Ordnungsmaßnahmen dem Bundesparteiparlament bei dessen zeitlich nächster Sitzung anzuzeigen. Bis zum ersten Zusammentreten des Bundesparteiparlaments ist die Ordnungsmaßnahme dem zeitlich nächsten Parteitag anzuzeigen.

(4) Handelt ein Mitglied dauerhaft den Zielen oder Grundsätzen der Partei und fügt ihre damit erheblichen Schaden zu oder handelt es gegen die Bindung an die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach Prüfung des Sachverhalts durch Entscheidung des nach der Schiedsgerichtsordnung (SchGO) der PdF zuständigen Schiedsgerichts. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung beim Bundesschiedsgericht möglich. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbands ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Ein dringender und schwerwiegender Grund liegt insbesondere bei satzungswidrigem oder verfassungsfeindlichem Verhalten des Mitglieds vor.

(5) Gegen diese Maßnahmen steht dem Mitglied die Anrufung eines Schiedsgerichts offen.

Art. 5 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Partei kann Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände erlassen, die den Zielen oder Grundsätzen der Partei entgegen wirken oder sich in ihrem politischen Wirken gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik stellen oder ein entsprechendes Verhalten ihrer Mitglieder tolerieren. Sie kann auch Ordnungsmaßnahmen erlassen, wenn ein Gebietsverband dem politischen Wirken der Bundespartei entgegen wirkt oder das Gebot der Gesamtparteifreundlichkeit nicht beachtet.

(2) Diese Maßnahmen beinhalten, sind aber je nach Situation nicht beschränkt auf:

(a) Schriftliche Rügen.

(b) Einbestellung des Vorstands oder sonstiger Führungsorgane des Gebietsverbands.

(c) Abberufung des Vorstands oder sonstiger Führungsorgane des Gebietsverbands und Einsetzung einer provisorischen Verbandsführung. Diese ist auf einen Monat mandatiert und hat dafür zu sorgen, dass der Gebietsverband aus seiner Mitte eine neue Führung wählt. Suspendierte Führungsmitglieder des entsprechenden Gebietsverbands sind für ein Jahr von ihren bisherigen Positionen ausgeschlossen. Diese Abberufung erfolgt nach Prüfung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstands.

(3) Die Maßnahmen sind zulässig wenn,

(a) der Gebietsverband den Zielen, der Satzung oder den Grundsätzen der Partei über längere Dauer und beharrlich entgegen wirkt oder sich in seinem politischen Wirken gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stellt.

(b) der Gebietsverband ein solches Verhalten seiner Mitglieder toleriert und dem nicht effektiv entgegen wirkt.

(c) oberste Organe des Gebietsverbands Gelder der Partei veruntreut haben und der Gebietsverband seine organschaftliche und finanzielle Integrität glaubhaft aus eigener Kraft wiederherstellen kann.

(d) der Gebietsverband die besondere Stellung und nach der Satzung zugewiesenen Kompetenzen der Parteiparlamente innerhalb seines Organisationsbereichs nicht respektiert und diese so in ihrer Arbeit behindert.

(4) Ordnungsmaßnahmen werden durch den Vorstand der Partei getroffen. Dieser hat für die Maßnahmen auf dem nächsten Bundesparteitag die Bestätigung einzuholen. Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Gebietsverband die Anrufung des nach der SchGO zuständigen Landesschiedsgerichts offen. Gegen die entsprechende Entscheidung des Landesschiedsgerichts steht dem Gebietsverband die Berufung vor dem Bundesschiedsgericht offen.

Art. 6 Allgemeine Gliederung der Partei

(1) Die Partei gliedert sich in einen Bundesverband, den Bundesländern entsprechende Landesverbände und den Wahlkreisen entsprechende Kreisverbände.

(2) Der Bundesverband vertritt die Partei bundes- und europaweit. Er besitzt Richtlinienkompetenz im Hinblick auf die ideelle, politische und programmatische Ausrichtung der Partei.

(3) Die Landesverbände vertreten die Partei in ihrem entsprechenden Bundesland. Sie gestalten selbstständig die landespolitischen Positionen der Partei, sind dabei allerdings den bundespolitischen Zielen unterworfen. Sie schaffen ihre Organe selbst.

(4) Die Kreisverbände vertreten die Partei in ihrem entsprechenden Wahlkreis. Sie gestalten selbstständig die kommunalen Ziele der Partei, sind allerdings den landespolitischen Zielen der Partei unterworfen. Sie schaffen ihre Organe selbst.

(5) Die Partei beruft auf allen Gliederungsebenen Parteiparlamente ein. Diese haben für ihren Verband jeweils die Funktion eines ständigen Parteitags hinsichtlich aller programmatischen - nicht partei-organisatorischen - Fragen.

(a) Das Bundesparteiparlament ratifiziert die programmatischen und politischen Ziele des Bundesverbands. Es formuliert offizielle Positionen der Partei zu gesamtgesellschaftlichen oder tagesaktuellen Zielen. Seine Mitglieder werden durch den Bundesverband auf schriftliche Bewerbung berufen. Eine Bewerbung steht jedem Mitglied offen und erfolgt formlos. Die Landesparteiparlamente entsenden Beisitzer in das Bundesparteiparlament. Diese haben ein Rede-, aber kein Abstimmungsrecht.

(b) Das Landesparteiparlament ratifiziert die programmatischen und politischen Ziele des entsprechenden Landesverbands. Es formuliert offizielle Positionen des Landesverbands zu landesspezifischen oder landesaktuellen Themen. Seine Mitglieder werden durch den Landesverband aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt. Eine Bewerbung steht jedem Mitglied offen und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Landesverbands. Je 10 Kreisverbände entsenden einen Beisitzer in das Bundesparteiparlament. Dabei müssen diese Kreisverbände in einem geografischen oder programmatischen Zusammenhang stehen.

(c) Das Kreisparteiparlament formuliert die programmatischen und politischen Ziele des Kreisverbandes. Es legt die Ziele und Anliegen des Kreisverbandes fest. Seine Mitglieder werden zunächst durch den Kreisverband aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt. Jeder Kreisverband kann nach eigener Maßgabe Vertreter der Zivilgesellschaft oder Persönlichkeiten von regionaler Bedeutung in sein Kreisparteiparlament berufen. Dabei muss die Anzahl der Abgeordneten, die gleichzeitig Mitglieder der Partei sind, stets über der Hälfte der Abgeordneten liegen.

Art. 7 Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstands und der übrigen Organe

(1) Zur Leitung und der Führung der Geschäfte des Bundesverbands nach den Beschlüssen der Parteitage und Parteiparlamente wird ein Vorstand gebildet.

(a) Zur Durchführung seiner Aufgaben tritt der Vorstand mindestens einmal monatlich zusammen. Er fasst Beschluss über konkrete Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse der Parteitage und Parteiparlamente und berichtet diesen darüber. Er koordiniert die Umsetzung der Parteipolitik in den Gebietsverbänden und die Kooperation zwischen Gebietsverbänden und Bundesverband. Er überwacht nach den Vorschriften des PartG und des §12 dieser Satzung die Finanzen der Partei.

(b) Der Vorstand der Partei besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister der Partei, einem Schriftführer und nicht-stimmberechtigten Beisitzern aller Landesverbände.

(c) Der Parteivorstand wird aus der Mitte der Mitglieder der Partei gewählt. Jedes Mitglied der Partei kann sich zur Wahl als Vorstandsmitglied aufstellen lassen. Die Bundes-, Landes- und Parteiparlamente können jeweils eigene Kandidaten benennen. Voraussetzung für die Aufstellung eines Kandidaten für die Wahl des Vorstands, ist eine gewisse Dauer und Intensität an Engagement für die Politik und Ziele der Partei.

(d) Der Vorstand kontrolliert die Arbeit des Parteisprechers. Er beruft zusammen mit dem Parteivorsitzenden die Vorstände der Landes- und Kreisverbände.

(2) Die Partei hat einen Parteivorsitzenden. In Anerkennung des basisdemokratischen Charakters der PdF trägt dieser nach außen den Titel Parteisprecher. Der Parteisprecher besitzt Richtlinienkompetenz und führt den Bundesverband. Weiterhin vertritt er die Partei nach außen und wirkt an der äußerlichen Formulierung der Grundsätze und Ziele der Partei mit. Der Parteivorsitzende wird durch den Vorstand aus den Mitgliedern der Partei gewählt. Der Parteivorsitzende ist zunächst auch Mitglied des Vorstands.

(3) Die Parteiparlamente der entsprechenden Gliederung verfügen über die in Art. 6 der Satzung formulierten Befugnisse und Kompetenzen. Sie sind in ihrer Arbeit frei von Einflussnahme durch den Vorstand oder den Vorsitzenden .

(4) Die Partei kann zur Erfüllung ihrer Ziele durch ihren Vorsitzenden oder ihren Vorstand weitere Organe schaffen. Die Aufgaben und Kompetenzen dieser Organe können sich mit jenen der in dieser Satzung genannten überschneiden. Im Konfliktfall entscheidet der Parteivorstand.

Art. 8 Beschlussfassungen durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen

(1) Der Vorstand trifft seine Entscheidung durch die Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) Die Parteiparlamente treffen ihre Entscheidungen durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Von den Landes- oder Kreisverbänden geschaffene Organe treffen ihre Entscheidungen nach deren Maßgabe.

(4) Alle weiteren Mitglieder- oder Vertreterversammlungen oder sonstige durch den Bundesverband geschaffene Organe treffen ihre Entscheidungen nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern bei ihrer Schaffung nicht etwas anderes bestimmt wird.

Art. 9 Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die ordentlichen Mitglieder- und Vertreterversammlungen (Parteitage) treten als Mitgliederversammlungen zusammen. Sie entscheiden über den Beschluss der Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie Verschmelzung mit anderen Parteien und die Wahl des Vorstands. Außerdem nehmen sie mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen und fassen hierüber Beschluss.
- (2) Die Parteitage werden durch den Bundesvorstand durch ordentlichen Beschluss wenigstens einmal alle 3 Monate einberufen. Eine häufigere Einberufung ist möglich. Voraussetzung ist, dass der Vorstand eine für die Parteiarbeit grundlegende Frage als zu klären ansieht oder 10% der Mitglieder der Partei ein entsprechendes Begehren an den Vorstand richten. Die Einberufung hat schriftlich und elektronisch wenigstens 2 Wochen vor dem Parteitag zu erfolgen. Die Beschlüsse der Parteitage sind durch den Schriftführer, den Schriftführer des Parteitags, den Vorstand und den Parteivorsitzenden durch Unterschrift zu beurkunden. Jedes Parteimitglied muss spätestens eine Woche nach dem Parteitag schriftlich oder elektronisch über dessen Beschlüsse unterrichtet werden.
- (3) Für außerordentliche Mitglieder- und Vertreterversammlungen (Sonderparteitage) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ihre Funktion besteht dabei allerdings vorrangig in der tagesaktuellen Festlegung der politischen Positionen der Partei. Sonderparteitage sind nicht zu Beschlüssen nach §9 III-V PartG berechtigt.
- (4) Die Parteiparlamente tagen nach ihrer ersten Einrichtung als dauerhafte Organe der Partei. Sie werden durch schriftlichen Beschluss des entsprechenden Verbands einberufen. Sie treten spätestens einen Monat nach ihrer Einberufung zusammen.
- (5) Weitere Mitglieder- und Vertreterversammlungen können durch den entsprechenden Verband durch schriftlichen Beschluss einberufen werden.
- (6) Beschlüsse aller Parteiorgane, sowie aller weiteren Versammlungen oder Gremien der Parteien müssen schriftlich protokolliert werden. Sie werden innerhalb von zwei Wochen zur Beurkundung an den Bundesvorstand geschickt. Dieser nimmt innerhalb von einer Woche schriftlich Kenntnis.
- (7) Weitere Frist- oder Formerfordernisse bestehen nicht.

Art. 10 Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind

- (1) Alle Gebietsverbände sind zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen berechtigt.
- (2) Alle Gebietsparteiparlamente sind zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen berechtigt.
- (3) Der Vorstand und der Vorsitzende sind zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu Volksvertretungen berechtigt.
- (4) Über alle Wahlvorschläge entscheidet ein dazu durch den Vorstand einberufenes Organ. Diesem sind Beisitzer aus allen Gebietsverbänden und dem Bundesverband zugeordnet.

Art. 11 Urabstimmung der Mitglieder und Verfahren bei Auflösung der Partei oder eines Gebietsverbands oder der Verschmelzung der PdF mit anderen Parteien

- (1) Die Partei des Fortschritts nach einem darauf gerichteten Beschluss des Bundesparteitags nur durch Beschluss von zwei Dritteln ihrer Mitglieder aufgelöst werden. Zur Urabstimmung hat der Vorstand alle Parteimitglieder aufzufordern und konkret Datum, Uhrzeit und Ort der Urabstimmung mindestens zwei Monate vorher mitzuteilen. Die Abstimmung erfolgte durch gleiche, geheime und freie Wahl. Parteimitgliedern, die aus persönlichen Gründen nicht zur Urabstimmung erscheinen können, ist die Möglichkeit der Abstimmung per Brief einzuräumen.
- (2) Die Partei des Fortschritts kann durch Beschluss von zwei Dritteln ihrer Mitglieder mit einer anderen Partei verschmelzen. Für die Abstimmung gilt Absatz 1 entsprechend.

Art. 12 Finanzordnung

I. Zuständigkeit für die Parteifinanzen

- (1) Zur Verwaltung der Finanzmittel der Partei wählt der Parteitag einen Schatzmeister. Der Schatzmeister ist Mitglied des Vorstands. Der Schatzmeister eröffnet mindestens ein Konto und ist zu dessen gewissenhafter Führung berechtigt und verpflichtet. Falls dies zur effektiven Parteiarbeit nötig ist, kann der Schatzmeister auch mehrere Konten eröffnen. Er kann seine Verfügungsgewalt über diese Konten mit anderen Parteimitgliedern teilen. Diese müssen dafür durch ihn bestellt und durch den Vorstand per Beschluss bestätigt werden. Für die Gebietsverbände gelten diese Vorschriften entsprechend.
- (2) Der Vorstand der Partei hat durch seinen Schatzmeister über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben.

II. Rechenschaftsbericht

- (3) Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden.
- (4) Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.
- (5) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.
- (6) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 -31 PartG geprüft werden.

(a) Die Prüfung nach erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(b) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

(c) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, dass in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfasst sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

(d) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist. Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung durch das zuständige Parteiorgan keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des PartG entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen. Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut mit zu veröffentlichen.

(7) Werden durch den Wirtschaftsprüfer oder ein Parteiorgan Fehler im Rechenschaftsbericht festgestellt, ist dieser zu Berichtigten und bei der zuständigen Behörde neu einzureichen. Dies ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen.

(8) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften des PartG entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.

(9) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit das PartG nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(10) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(11) Die Einnahmerekchnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit,
- 5a. Einnahmen aus Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(12) Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit,
 - g) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und

4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(13) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:

A. Anlagevermögen:

I. Sachanlagen:

1. Haus- und Grundvermögen,
2. Geschäftsstellenausstattung,

II. Finanzanlagen:

1. Beteiligungen an Unternehmen,
2. sonstige Finanzanlagen;

B. Umlaufvermögen:

- I. Forderungen an Gliederungen,
- II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
- III. Geldbestände,
- IV. sonstige Vermögensgegenstände;

C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);

2. Schuldposten:

A. Rückstellungen:

- I. Pensionsverpflichtungen,
- II. sonstige Rückstellungen;

B. Verbindlichkeiten:

- I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
- II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
- III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
- V. sonstige Verbindlichkeiten;

C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);

3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(14) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs;
2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(15) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen. Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen. Gliederungen unterhalb der Landesverbände können Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu beziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuchs können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.

(16) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3 300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3 300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

(17) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Einnahmen der Gesamtpartei und deren Summe,
2. Ausgaben der Gesamtpartei und deren Summe,
3. Überschuss- oder Defizitausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vmhundertersatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

Sonstige Einnahmen der PdF sind aufzugliedern und zu erläutern. Einnahmen die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, sind offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter

Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

(18) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.

(19) Die Partei fügt dem Rechenschaftsbericht falls nötig zusätzliche Erläuterungen hinzu.

(20) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

III. Spenden

(21) Die PdF ist berechtigt Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1 000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(22) Folgende Spenden sind von der Befugnis der PdF Spenden anzunehmen ausgeschlossen:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen;
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar der PdF zufließen,
 - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie die PdF weiterzuleiten;

5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;

6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;

7. Spenden, die der PdF erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;

8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der PdF zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(23) Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an die PdF oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10 000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen

(24) Nach Absatz 13 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

ANHANG

Schiedsgerichtsordnung (SchGO)

der

Partei des Fortschritts

I. Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der Partei des Fortschritts (PdF) sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der PdF und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

1. Die Landesschiedsgerichte
2. Das Bundesschiedsgericht

§ 3 Schiedsrichter

(1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der PdF sein.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.

(3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt drei Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

(5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 4 Besetzung der Landesschiedsgerichte

(1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten, drei Beisitzern und sechs stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich

einen Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten und einen weiteren Beisitzer zu dessen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.

(3) Der Präsident muss die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 5 Geschäftsleitung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Landesschiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 6 Spruchkörper des Landesschiedsgerichts

(1) Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter, von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Den Vorsitz führt der Präsident.

(2) Der Präsident wird durch seinen Stellvertreter, die Beisitzer werden unter Beachtung des Absatzes (1) Satz 1 nach Maßgabe eines vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans durch stellvertretende Beisitzer vertreten.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Präsidenten.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten des Landesschiedsgerichts vorliegt.

(3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Landesschiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.

(4) Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt. Dies gilt nicht für Aufgaben nach Abs. (2) Satz 1.

§ 8 Bundesschiedsgericht

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, fünf Beisitzern und zehn stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Bundesparteitag gewählt.
- (2) Kein Landesverband kann mehr als ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Bundesschiedsgerichts stellen; maßgebend ist der Zeitpunkt der Wahl.
- (3) Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch sechs Schiedsrichter, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen.
- (4) Die Regelungen über das Landesschiedsgericht gelten für das Bundesschiedsgericht entsprechend.

§ 9 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über
 1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes,
 3. sonstige Streitigkeiten a) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern, b) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
 4. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
 5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.
- (2) Für ein Verfahren nach Abs. (1), das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.

§ 10 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

- Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über
1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
 2. die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
 3. sonstige Streitigkeiten a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern, b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
 4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,

5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht § 9 Abs. (1) Nr. 5 Anwendung findet.

II. Verfahren

§ 11 Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen

a) der Bundesvorstand,

b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,

c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,

d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,

2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen

a) der Bundesvorstand,

b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes

c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist, wenn das Organ, dem der Vorstand gemäß § Art. 4 III die Ordnungsmaßnahme anzuzeigen hat, die Unzulässigkeit der Ordnungsmaßnahme festgestellt hat.

3. in allen übrigen Verfahren

a) der Bundesvorstand,

b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,

c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

(1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

(2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 13 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind

1. Antragsteller,
2. Antragsgegner,
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

(2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

(3) Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen, den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§ 14 Entscheidungen

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 15 Verfahrensleitende Anordnungen

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

§ 16 Einleitung des Verfahrens

(1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Präsidenten vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.

(2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.

(3) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen vier Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.

(4) Zugestellt wird gegen schriftliches Empfangsbekanntnis (postalisch oder elektronisch). Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

(5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache oder elektronische Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 17 Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 18 Schriftsätze

(1) Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in vierfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts, im Falle des § 9 Abs. (2) bei der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts eingereicht werden. Im Falle des § 7 Abs. (4) können sie auch bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes, in Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht auch bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.

(2) Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§ 19 Weiteres Verfahren

(1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.

(2) Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 20 Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 21 Vorbescheid

(1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden:

1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.

(2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag

rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 22 Verfahrensentscheidung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.
- (2) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.
- (3) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
- (4) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.
- (5) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen müssen inhaltlich protokolliert werden.
- (6) Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.
- (7) Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.
- (8) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

§ 23 Veröffentlichung

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden auf einer dazu bestimmten Internetseite veröffentlicht. Das Bundesschiedsgericht und die Landesschiedsgerichte können dafür jeweils eigene Internetseiten bestimmen.

§ 24 Eilmaßnahmen

(1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiambtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.

(2) Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.

(3) Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist unanfechtbar. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

§ 25 Einstweilige Anordnungen

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. (1) ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 26 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

§ 27 Rechtsmittelbelehrung

(1) Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

(2) Abs. (1) gilt für die Rechtsbehelfe nach § 21 und § 25 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Kosten

(1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.

(2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.

(3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

§ 29 Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet.

§ 30 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sind die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend anzuwenden.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft am 20. September 2020.

(2) Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind von ihrem Inkrafttreten an auf alle anhängigen Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden.

Grundsatzpapier der Partei des Fortschritts



PDF

Fortschritt für Deutschland

Präambel

Die PdF sieht sich als Partei als Bestandteil und Ausdruck der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Anliegen ist es, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens an der Bildung des politischen Willens der Menschen mitzuwirken. Die aktive Teilnahme der Bürger und die Übernahme politischer Verantwortung zu fördern. Und die von ihr erarbeiteten politischen Ziele durch parlamentarische Arbeit in den Prozess der staatlichen Willensbildung einzuführen. Dazu verpflichtet sie sich dem Gedanken einer ideologiefreien und basisdemokratisch formulierten Politik.

Inhalt

1. Menschenbild und Grundwerte
2. Gesellschaftsbild
3. Geltungsanspruch der PdF
4. Einzelne Politikbereiche

Menschenbild und Grundwerte

Alle Menschen sind frei und gleich geschaffen. Jeder hat das Recht auf die individuelle Verwirklichung seines persönlichen Glücks. Jeder kann seine Philosophie, seine Weltanschauung oder seinen Glauben frei wählen und sein Leben danach richten. Die Freiheit des Einzelnen ist nur begrenzt durch die Freiheit der anderen. Gleichzeitig verpflichtet die Gemeinschaft den Einzelnen zu Solidarität und Kooperation.

Gesellschaftsbild

Die PdF glaubt an eine freie, sichere und demokratische Gesellschaft. Der Staat muss den Menschen dienen, nicht die Menschen dem Staat. Die Gesellschaft muss als Ganzes den Ausgleich suchen, zwischen der persönlichen Freiheit des Einzelnen und der Interessen Aller. Keines von beidem darf als Rechtfertigung dienen, das andere völlig auszuschließen. Solidarität und Mitgefühl verpflichten die Gesellschaft, ihre Schwächsten nicht allein zu lassen. Menschen die Schutz benötigen, müssen diesen Erhalten. Wer hart und ehrlich arbeitet, soll die Früchte seiner Arbeit auch genießen dürfen. Die Gesellschaft darf einzelnen nicht Werte aufzwingen, sondern hat sicherzustellen, dass jeder seine persönlichen Werte in Frieden ausleben kann.

Geltungsanspruch der PdF

Die Partei des Fortschritts bietet allen Menschen in Deutschland eine Möglichkeit, ihre politischen Überzeugungen demokratisch und pragmatisch zu formulieren und umzusetzen. Sie ist eine Partei, die sich gleichzeitig auch als Bewegung begreift, deren Bestreben es ist, die Kluft zwischen Bürgern und Staat wieder zu schließen und die allgemeine Politikverdrossenheit wieder in Begeisterung für die Demokratie umzuwandeln. Die PdF wird eine Partei für alle Menschen sein, gleich welcher sozialen Zugehörigkeit. Nicht Ideologie soll der Grundstein ihrer Politik sein, sondern solche Ideen, die Fortschritt für Alle bringen.

Politikbereiche

Zivilgesellschaft

Unsere moderne Gesellschaft ist multipolarer und diverser denn je. Allgemeingültige Werte verschwinden immer mehr. Weder Religion, noch Kultur, Erziehung oder Herkunft bieten noch universell gültige Moralvorstellungen. Die Menschen sind heutzutage schlicht zu unterschiedlich sozialisiert. Die PdF will als Partei eine Brücke schlagen zwischen Politik und Gesellschaft. Sie stellt sich ausdrücklich gegen jede Form des Lobbyismus, gegen Karrierepolitik und Korruption. Institutionen der Zivilgesellschaft wie Bürgervereine, Stiftungen oder Aktionsgruppen müssen in die Formulierung der Politik aktiv eingebunden werden. Nur so kann Politik aus den Augen der Menschen gestaltet werden.

Digitalisierung

Die Digitalisierung und der Aufstieg des Internets sind der größte zivilisatorische Sprung der Menschheit seit der industriellen Revolution. Die PdF sieht eine umfassende Digitalisierung aller Bereiche der Gesellschaft deshalb als Grundvoraussetzung für ihren Fortschritt an. Eine weitere technische Entwicklung kann den Staat, seine Institutionen und Leistungen an die Bürger effizienter und besser machen. Die Digitalisierung ist daher der PdF ein Anliegen und Werkzeug für alle folgenden Politikbereiche.

Europapolitik

Unsere Gesellschaft besteht nicht mehr nur aus der deutschen Gesellschaft. Vielmehr sind wir alle nun auch Europäer. Kooperation und Koordination mit den anderen Staaten Europas ist eine Möglichkeit den Fortschritt auf dem ganzen Kontinent voranzubringen. Solidarität bindet uns nun nicht mehr nur national, sondern auch kontinental. Die PdF setzt sich daher für eine weitere Entwicklung und Demokratisierung der europäischen Union ein. Das EU-Parlament muss gestärkt und ausgebaut werden, damit die Menschen in Europa ihre Anliegen auf gemeinsamer Ebene demokratisch formulieren können.

Bildungspolitik

Eine gute Bildung ist die wirkungsvollste Investition, die wir als Gesellschaft in die Zukunft machen können. Bildung und der gleiche Zugang zu Bildung ist nicht nur ein Grundrecht aller Menschen, es ermöglicht der Gesellschaft auch von den individuellen Fähigkeiten des Einzelnen zu profitieren. In Deutschland aber ist die Bildung eine der größten Dauerbaustellen der Politik. Unsere Schulen sind unmodern, schlecht ausgestattet und unterbesetzt. Pädagogik und Lehrpläne basieren oft noch auf veralteten sozial-philosophischen Modellen. Es wird zwar abstraktes Denken und fachliches Wissen vermittelt, doch fehlt es an Allgemeinbildung und Motivation zur Mündigkeit als Bürger. Unser Bildungssystem muss daher grundlegend reformiert und bundesweit angeglichen werden.

Sicherheitspolitik

Eine sichere Gesellschaft ist Voraussetzung für die Verwirklichung der Rechte des Einzelnen. Der Staat ist durch sein Gewaltmonopol nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet seine Bürger und Bewohner und ihre Rechte diskriminierungsfrei zu schützen. Die Polizei muss effektiv, transparent und bürgernah arbeiten. Dazu muss sie entsprechend ausgestattet und geschult sein. Sie ist nicht nur Arm des Gesetzes, sondern muss Freund und Helfer der Bürger bleiben. Die Bundeswehr muss effizient und der demokratischen Ordnung verpflichtet sein. Militärisches Handeln darf nur der Sicherung des demokratischen Staates, oder der Beteiligung an Friedens- und Sicherheitsmissionen der Vereinten Nationen dienen. Es ist ausdrücklich kein Mittel der Politik.

Familienpolitik

Die Familie ist die kleinste Untereinheit der Gesellschaft und Grundlage unseres sozialen Gefüges. Die PdF setzt sich für ein pluralistisches Familienbild ein. Nicht die konkrete Zusammensetzung, sondern die Funktion der Familie als soziales und emotionales Grundgerüst ist entscheidend. Jeder kann sich seinen Lebenspartner frei wählen und nach eigenen Vorstellungen eine Familie aufbauen. Alle Kinder haben einen unbeschränkten Schutzanspruch an die Gesellschaft. Erziehung und Pflege sind unveräußerliche Rechte der Verwandtschaft. Sie verpflichten den einzelnen aber auch seine Kinder zu wertvollen Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen.

Kulturpolitik

Kultur ist zugleich Ausdruck der gesammelten Rite und Werte der Gesellschaft, als auch der geistigen Betätigung jedes einzelnen. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass sich die kulturelle Energie aller Menschen frei entfalten kann, dass sie ihre Kultur pflegen und weiterentwickeln können. Kunst, Musik, Literatur, Philosophie und alle weiteren Formen kultureller Betätigung tragen aktiv zu einer besseren Gesellschaft bei. Die PdF setzt sich daher für eine Kulturpolitik ein, die diese Werte ideell und finanziell fördert. Wie auf Kontinent und Planet, können auch in Deutschland alle verschiedenen Kulturen koexistieren und gedeihen. Ausgleich und Toleranz müssen hier oberstes Ziel allen staatlichen Handelns sein.

Wirtschaftspolitik

Die PdF stellt sich hinter das Prinzip der sozialen Marktwirtschaft. Jeder soll die Möglichkeit haben, durch harte und ehrliche Arbeit zu persönlichem Wohlstand zu kommen. Dieser persönliche Wohlstand muss sich aber in angemessenem Maße auch immer in der Gesellschaft widerspiegeln. Der Staat muss die Wirtschaft gleichzeitig fördern und regulieren. Fördern um die gesamtwirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben und dem Staat so durch höhere Steuereinkünfte ein effektives Handeln zu ermöglichen. Regulieren um sicherzustellen, dass die Interessen der Gemeinschaft nicht völlig durch das Streben nach persönlichem Wohlstand verdrängt werden.

Finanzpolitik

Stabile staatliche Finanzen sind Grundstein staatlicher Handlungsfähigkeit. Wir müssen als Bundesrepublik Deutschland wieder hin zu einem Haushaltsüberschuss kommen, zu einem Staatsvermögen, anstatt immer weiter Milliarden neue Schulden aufzubauen. Dabei ist aber auch zu beachten, dass manche staatlichen Ausgabenbereiche Investitionen sind. Bildung, Infrastruktur und Entwicklung fördern das Staatsvermögen in der Zukunft. Auch ist es Aufgabe des Staates gesellschaftliche Entwicklungen in beispielsweise Umweltschutz, Kultur oder Landwirtschaft durch Subventionen zu fördern. Die PdF setzt sich außerdem für eine europäische Finanzpolitik ein. Der Großteil der deutschen Exporte findet innerhalb des europäischen Binnenmarktes statt. Daher haben wir ein eigenes Interesse an der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Partnerländer.

Gleichstellungspolitik

Nur wenn wir als Gesellschaft jegliche unterschiedliche Behandlung von Geschlechtern, Religionen, Kulturen oder anderer sozial-normativer Merkmale überwinden, ist eine individuelle Entfaltung jedes Einzelnen möglich. Die Würde des Menschen ist unantastbar, Gerechtigkeit ein Garant dafür. Jeder Mensch muss die gleichen Teilnahme- und Zugangsmöglichkeiten im Hinblick auf alle Leistungen und Angebote des Staates haben. Eine gleichwertige Mitwirkung an der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung ist zu gewährleisten. Statt auf Unterschiede zu blicken, ist es die Aufgabe der Politik Gemeinsamkeiten herauszubilden.

Integrationspolitik

Eine effektive Integration und Inklusion ist grundlegend für eine offene und solidarische Gemeinschaft. Jeder Mensch der aus Kriegs- und Kriesengebieten flüchten muss, hat ein Recht auf Asyl. Die Verantwortung der Integration kommt nicht nur dem einzelnen Asylsuchenden zu, vielmehr muss die Gesellschaft ihn aktiv dazu auffordern und dabei unterstützen. Gleichzeitig müssen abgelehnte Asylbewerber unverzüglich zurückgeführt werden und jeder einzelne Asylantrag konkret auf die tatsächlichen Gründe überprüft werden. Nur so können Offenheit und Sicherheitsgefühl der Menschen in Einklang gebracht werden.

Arbeitspolitik

Der Abbau von Arbeitslosigkeit ist zentrale wirtschaftliche Steuerungsverantwortung des Staates. Programme zur Reintegration vor allem langzeit-Arbeitsuchender in den Arbeitsmarkt müssen durch den Staat selbst konsequent durchgeführt werden. Asylsuchenden und Migrantinnen muss unverzüglich die Möglichkeit gegeben werden, ihre Arbeitskraft in Deutschland fruchtbar machen zu können. Arbeitnehmer müssen durch Information zur mündigen Wahrnehmung ihrer Rechte ermutigt werden. Arbeitgeber und Gründer müssen als Grundpfeiler der wirtschaftlichen Leistung des Landes entsprechend honoriert und gerade in Krisenzeiten staatliche Unterstützung bekommen.

Sozialpolitik

Die PdF verschreibt sich dem Prinzip des Sozialstaats. Missstände wie Obdachlosigkeit oder Altersarmut können von uns als Gesellschaft nicht toleriert werden. Menschen in Notsituationen müssen durch staatliche Leistungen so lange unterstützt werden, bis sie wieder auf eigenen Beinen stehen und ihren Teil zur Gesellschaft beitragen können. Dabei muss der Staat aber auch sicherstellen, dass die Unterstützung des Sozialsystems nicht ausgenutzt wird, um auf Kosten der Gemeinschaft zu leben. Der Staat soll im sozialen Bereich mit der Zivilgesellschaft und ihren ausgeprägten Strukturen eng zusammen arbeiten. So kann soziale Unterstützung effektiv an die Empfänger gebracht werden.

Umweltpolitik

Die natürliche Lebensgrundlage muss durch Staat und Gesellschaft schon rein denklogisch erhalten und geschützt werden. Der Klimawandel ist auch für uns in Deutschland eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Selbst wenn wir die meisten Folgen nicht unmittelbar zu spüren bekommen, werden uns die Folgen für andere Länder und Staaten mittelbar in großem Umfang betreffen. Die Umweltpolitik muss ideologiefrei und wissenschaftlich fundiert formuliert werden. Insbesondere und vor allen anderen Maßnahmen sollten wir bereits eingegangene Klimaschutzverträge und beschlossene Klimaschutzziele erfüllen.

Geopolitik

Die Bundesrepublik Deutschland sollte Vorreiter des Friedens und des Fortschritts in der Welt sein. Durch weiteres Engagement in Europäischer Union und den Vereinten Nationen können wir immer besser und effektiver mit den anderen Staaten der Welt kooperieren und so die gemeinsame Entwicklung und gegenseitige Toleranz fördern. Nicht nur moralisch, sondern auch wirtschaftlich haben wir ein eigenes Interesse am Wohlergehen des Rests der Welt. Daher müssen wir durch Beteiligung an Friedensmissionen und Entwicklungshilfe Wohlstand und Sicherheit auf der ganzen Welt fördern.